

stoffbahnen, die im Einflussbereich der Baumaßnahmen liegen) in vertikaler und lateraler Richtung geschaffen werden. Eine Verlagerung von Schadstoffen in die Tiefe ist unzulässig, bestehende Schadstoffströme (Schadstoffbahnen) dürfen nicht verstärkt und dauerhafte Kurzschlüsse zwischen Grundwasserstockwerken bzw. Stockwerksgliedern nicht geschaffen werden (stockwerksübergreifende Verbindungen).

7.1.7. Bauzeitliche Auswirkungen von Altlasten u. Schadensfällen

Im Auswirkungsbereich der Bauwasserhaltung dürfen weder bauzeitlich noch dauerhaft flächige bzw. weiträumige Beeinträchtigungen der qualitativen Grundwassersituation gegenüber dem Zustand vor Baubeginn eintreten. Insbesondere sind wasserhaltungsbedingte Verlagerungen bzw. Verfrachtungen bestehender Grundwasserkontaminationen in lateraler und vertikaler Richtung zu vermeiden. Ferner dürfen keine Schadstoffe durch die Baumaßnahme mobilisiert werden.

Werden im Rahmen der bauzeitlichen Überwachung und Beweissicherung qualitative Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffe festgestellt, die aus nahe gelegenen Altlasten/Schadensfällen stammen und nachweislich durch die Baumaßnahmen für Stuttgart 21 mobilisiert bzw. verfrachtet werden, sind geeignete Gegenmaßnahmen (z.B. Abwehrbrunnen etc.) zu treffen. Diese sind mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.

7.1.8. Behandlung des geförderten Grund- und Niederschlagswassers - Einleitungskriterien

Die Vorhabenträgerin hat bei dem aus den Teilbaugruben gehobenen Rest- bzw. Überschusswassers, das nicht infiltriert werden kann, der Einleitung in das Fließgewässer (Neckar) Vorrang vor der Einleitung in die öffentliche Kanalisation zu geben, soweit die Einleitungskriterien dies zulassen.

7.1.8.1 Abreinigung nach dem Stand der Technik

Die Vorhabenträgerin wird verpflichtet, das aus den Teilbaugruben geförderte Grund- und Niederschlagswasser - soweit erforderlich - nach dem Stand der Technik abzureinigen. Sie hat für alle Schadstoffparameter, bei denen nach den Ergebnissen der Voruntersuchungen im Rahmen der Planungen unter Berücksichtigung der baubetrieblichen Belange (Vermischung von Grund- und Niederschlagswasser) eine Überschreitung der „Einleitgrenzwerte“ zu erwarten ist, eine Reinigungsanlage vorzuhalten und zu betreiben.

7.1.8.2. Einleitungskriterien

Für die Einleitung in das Grundwasser des Quartärs (q) und Bochinger Horizonts (km1BH), die Einleitung in den Neckar sowie die Einleitung in die öffentliche Kanalisation gelten die nachfolgenden Einleitungsgrenzwerte:

Tabelle 2: Einleitkriterien

Parameter	Einheit	Grenzwert für die Einleitung			
		Grundwasser (q/km1BH)	Neckar	Kanal	
				>1 Monat	< 1 Monat
Organische Schadstoffe					
Σ CKW incl. FCKW	µg/l	5	10	10	500
Σ AKW	µg/l	5	10	10	1000
davon Benzol	µg/l	< BG (1)	2	2	-
KW (IR)	µg/l	< BG (100)	100	100/5000 *	20.000
Σ PAK 15 (nach EPA, ohne Naphthalin)	µg/l	< BG (Einzelsubst. 0,01)	0,3	0,3	100
Naphthalin	µg/l	<BG (0,01)	5	5	-
Σ PCB nach LAGA (=DINx5)	µg/l	< BG (Einzelsubst. 0,05)	0,05	0,05	10
Phenole	µg/l	< BG (10)	10	10/100*	50.000
MTBE	µg/l	< BG (1)	5	5	30
Anorganische Schadstoffe					
Arsen	µg/l	5	10	10	500
Cadmium	µg/l	2,5	5	5	100
Chrom gesamt	µg/l	10	10	10	500
Chromat	µg/l	< BG (20)	< BG (20)	< BG (20)	100
Blei	µg/l	5	5	5	500
Kupfer	µg/l	10	10	10	500
Nickel	µg/l	10	10	10	500
Quecksilber	µg/l	0,5	1,5	1,5	50
Zink	µg/l	250	300	300	5000
Cyanid (gesamt)	µg/l	< BG (10)	15	15	500
Sonstige Parameter					
Ammonium	µg/l	250	1000	1000/ 200.000*	60.000/ 200.000*
pH-Wert	-	6,5 - 8,5		6,0 - 9,5	
Trübung	cm	> 30 (Durchsichtigkeitszylinder + Schriftprobe)		-	
Absetzbare Stoffe (Absetzzeit im Imhofftrichter = 0,5 h)	ml/l	-		1,0	
ungelöste Stoffe	mg/l	20		50	

*bei möglicher Anrechnung auf die Kläranlage